Zuordnung der Schulleitungsfunktionen

I. Vorbemerkungen:

- 1. Für die Zuordnung eines Amts zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen entsprechend den nachfolgenden Übersichten ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Die Überschreitung eines Schwellenwertes begründet allein keinen Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Ernennungen und Einweisungen in Planstellen sind nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn aufgrund einer aktuellen Schülerzahlprognose davon auszugehen ist, dass der Schwellenwert in den folgenden fünf Schuljahren unterschritten wird. Wird der Beamte zum Leiter mehrerer Schulen bestimmt, sind die maßgebenden Schülerzahlen dieser Schulen zu addieren.
- 2. Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als ein Schüler.
- 3. Erfordert an Schulstandorten die Zusammensetzung der Schülerschaft, beispielsweise wegen der Anzahl der inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder der Anzahl der an anderen Schulen zu begleitenden Inklusionsschülerinnen und -schüler von der Schulleitung die Wahrnehmung einer besonderen pädagogischen Verantwortung, kann die entsprechende Funktion bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einem höheren Amt zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für Schulstandorte, bei deren Leitung aus anderen Gründen besondere Führungskompetenzen erforderlich sind, insbesondere bei Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept, bei Schulen mit überregionaler Bedeutung und bei Schulen mit Außenstellen.

II. Zuordnung der Schulleitungsfunktionen nach Ziffer I Nummer 1 der Vorbemerkungen

1. Zuordnung an Grundschulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit bis zu 120 Schü-	A 13
	lern	
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit mehr als 120 bis zu	A 13 zuzüglich Amtszulage
	360 Schülern	
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schü-	A 14
	lern	
Grundschulkonrektor	als der ständige Vertreter eines Leiters einer Grund-	A 13
	schule mit mehr als 120 bis zu 360 Schülern	
Grundschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-	A 13 zuzüglich Amtszulage
	schule mit mehr als 360 Schülern	

2. Zuordnung an Oberschulen¹

Funktion Amtsbezeichnung Besoldungsgruppe Oberschulrektor als Leiter einer Oberschule mit bis zu 180 Schülern Oberschulrektor A 14 zuzüglich Amtszulage als Leiter einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Oberschulrektor als Leiter einer Oberschule mit mehr als 360 Schü-Oberschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Oberschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Ober- A 14 zuzüglich Amtszulage schule mit mehr als 360 Schülern

Bis zum 31. Juli 2017 lautet die Bezeichnung der Schulart "Mittelschule", die Amtsbezeichnung der entsprechenden Schulleitungsfunktion "Mittelschulrektor" beziehungsweise "Mittelschulkonrektor".

3. Zuordnung an Förderschulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit bis zu 90 Schülern	A 14
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern	A 15
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit bis zu 45 Schülern	A 14
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern	A 15
Förderschulrektor	als Leiter eines Förderschulzentrums mit bis zu 90 Schülern	A 14
Förderschulrektor	als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter eines Förderschulzentrums mit mehr als 180 Schülern	A 15
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 90 bis zu 180 Schü- lern	A 14
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule zur Lernförderung mit mehr als 180 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern	A 14
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen allgemeinbildenden Förderschule mit mehr als 90 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines Förder- schulzentrums mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern	A 14
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines Förder- schulzentrums mit mehr als 180 Schülern	A 14 zuzüglich Amtszulage

4. Zuordnung an Gymnasien

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Studiendirektor	als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern	A 15 zuzüglich Amtszulage
Oberstudiendirektor	als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern	A 16
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern	A 15
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern	A 15 zuzüglich Amtszulage

5. Zuordnung an berufsbildenden Schulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Studiendirektor	als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern	A 15
Studiendirektor	als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern	A 15 zuzüglich Amtszulage
Oberstudiendirektor	als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern	A 16
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern	A 15
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern	A 15 zuzüglich Amtszulage